- 69. 1. Jum Begriff, zur Auslegung und zur Wirksamkeit des Rentengutsbertrags.
- 2. Jur Anwendung des § 826 BGB. in Rentengutssachen. BGB. §§ 125, 133, 157, 162, 242, 249, 251, 252, 313, 826, 985, 986. Preuß. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzuch Art. 12 § 1. Preuß. Gesetz über Landeskulturbehörben vom 3. Juni 1919 (GS. S. 101). Preuß. Kentengutsgesetz vom 27. Juni 1890 (GS. S. 209). Preuß. Gesetz betr. die Besörderung der Errichtung von Kentengütern vom 7. Juli 1891 (GS. S. 279) § 12. Preuß. Berordnung wegen Organisation der Generalkommissionen vom 20. Juni 1817 (GS. S. 161).
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 7. Juli 1930 i. S. Sheleute H. (Bekl.) w. Kreis D. (Kl.). VI 370/29 und VI 646/29.
 - I. Landgericht Neuruppin.
 - II. Kammergericht Berlin.

Durch Vertrag vom 12. Dezember 1924 verkaufte der Rittergutsbesitzer v. K. sein Rittergut L. von rund 953 ha zum Zwecke der Besiedlung an die D. Gmbh. in B. für 650000 GM. und gegen Übernahme gewisser Lasten; das Restaufgeld von 500000 GM. war auf dem Gute hypothekarisch sicherzustellen. Auf Grund der Auslassung vom selben Tage wurde die D. am 20. Dezember 1924 als Sigenstümerin eingetragen. Am letzteren Tage wurde auch die Restaufsgeldhypothek von 500000 GM., von der später 50000 GM. gelöscht und 100000 GM. an die Stadtgemeinde B. abgetreten wurden, sowie später eine Darlehenshypothek von 150000 GM. eingetragen, die später ebenfalls an die Stadt B. abgetreten wurde. Um 3. Februar 1925 ließ die D. weitere 150000 GM. als Sigentümergrundschuld eintragen, die dann gleichsalls der Stadt B. abgetreten wurde.

Bereits am 13./15. Dezember 1924 stellte die D. bei dem Kultursamt in P. den Antrag, das Gut unter Vermittlung und Aussicht der Landeskulturbehörden zu besiedeln; das Kulturamt bescheinigte unter

bem 17. Dezember 1924, daß das Siedlungsvorhaben durch die Vermittlung des Kulturamts den Charafter der Gemeinnütigkeit erhalte, ohne daß es einer besonderen Erklärung darüber bedürfe. Die durch § 12 Abs. 3 des preuß. Gesets betr. die Beförderung der Errichtung von Kentengütern vom 7. Juli 1891 (GS. S. 279) vorgeschriebene Vormerkung (vgl. dazu Nr. 20 des Ausführungserkasses vom 16. November 1891, abgedruckt bei Haad Die preußische Agrargesetzgebung 2. Auss. Teil I S. 75) wurde erst am 8. November 1926 in das Grundbuch eingetragen. Wann das Kulturamt den Antrag auf Eintragung dieses Sperrbermerks bei dem Amtsgericht gestellt hat, erhellt aus den vorliegenden Aften nicht; in dem Verwaltungsbericht des klagenden Kreises für 1925/26 ist angegeben, das Kulturamt habe nicht rechtzeitig das Kentengutsversahren eingeleitet und das Grundbuch gesperrt.

Der Landrat des klagenden Kreises hielt nach einer Besichtigung von vornherein die Austeilung der Wirtschaft zum Zwecke der Neussiedlung zu tragbaren sinanziellen Bedingungen für den Einzelsiedler bei den von der D. zu erfüllenden Verpslichtungen und bei der Besschafsenheit des Gutes nicht für durchführdar. Er bezweiselte, daß die auf dem Gute angesetzten Siedler würden bestehen können; auch äußerte er im Gegensah zu der Auffassung der Landeskulturbehörden Bedenken dagegen, daß die D. eine "gemeinnützige" Siedlungstätigkeit bezwecke.

In den Jahren 1925 und 1926 verkaufte die D. das Schloß mit dem Restaut an den Grafen v. B., ferner einen Teil der Grundstilde an Anlieger und endlich einen weiteren Teil an Reusiedler: letiere waren zumeist ostmärkische Flüchtlinge. An Barkauspreisen nahm die D. rund 297500 RW. ein. Schon Anfang Januar 1926 entstanden in den Kreisen der Käufer Bedenken gegen die Ruverlässigkeit der D.: sie befürchteten, daß diese bei der hoben Belastung des Gutes nicht in der Lage sein werde, ihnen das Eigentum an den verkauften Grundstücken zu verschaffen. Daber wurde, im Einvernehmen mit der D., mit dem Mäger und mit dem Grafen v. W., am 14. Januar 1926 der Kreissparkassendirektor des Klägers. U., zum Treuhänder für das Gut bestellt. Am 29. April 1926 teilte der Landrat dem Kulturamtsvorsteher die diesem bisher unbekannte Tatsache mit, daß das Gut mit 750000 GM. belastet war, und machte ihn darauf aufmerksam, daß dieser Umstand die Siedler mit berechtigter Sorge um ihre Eigentumsansprüche erfülle.

Trop dieser Vorgänge schloß die D. noch am 5. Mai 1926 in

privatschriftlicher Form mit den aus der früheren Provinz Posen vertriebenen Beklagten einen Kaufvertrag über Teile des Gutes L. ab. Der Bertrag ift als "Rentengutsvertrag in dem von dem Kulturamt zu B. geleiteten Verfahren betreffend die Besiedlung des Gutes L." bezeichnet. Die Bestimmungen dieses Vertraas gehen im wesentlichen dabin: In § 1 sind die verkauften Flächen von insgesamt etwa 72 Morgen nach Kulturart, Lage und ungefährer Einzelaröße sowie die Gebäude bezeichnet mit dem Ausau: "Über die Lage und Größe der einzelnen Pläne entscheidet endaultig das Kulturamt." Es wird weiter bemerkt: "Die auf ben verkauften Holzplänen . . . aufstehenden Hölzer sind nicht mitverkauft. Berkäuferin behält sich die Abholzung dieser Klächen bis zum 1. März 1927 por. Diejenigen Solzer, die bis jum 1. Marz 1927 nicht geschlagen sind, gehen mit diesem Tage in das Eigentum des Käufers über." Ferner wird der Kaufpreis einschließlich der mitzuübergebenden Vorräte auf insgesamt 18342 RM. festgesett. Nach § 2 hatten die Käufer lebendes Inventar im Werte von 2000 RM. anzukaufen; ein Zusatz lautet: "Berkäuferin wird sich bemühen, ein Wirtschaftsoder sonstiges Darlehen vom Staat in mindest gleicher Höhe zu ermirken; anderenfalls verpflichtet sich Berkauferin, aus der geleisteten Anzahlung (§ 3 zu 1) aus dem Berbrängungsschaben 2000 RM. an Käufer zurückuzahlen; in biesem Fall verringert sich die Anzahlung um 2000 RM., während sich das Restlaufgeld um bieselbe Summe erhöht." Nach § 3 war der Kaufpreis durch eine an die Verkäuferin aus dem Verdrängungsschaden geleistete Anzahlung von 8000 RM. sowie durch Eintragung einer Restlaufgelbhypothet von 10342 RM. zu belegen. Nach § 4 war das Rentenaut am 5. Mai 1926 zu übergeben, und übernahmen die Käufer weiter vom 1. Oktober 1927 ab eine an die Berkäuferin zu entrichtende feste Geldrente von jährlich 1 GM. gemäß den Vorschriften bes & 1 bes preuß. Gesetzes über Rentengüter vom 27. Rumi 1890 (GS. S. 209). In § 7 räumten die Käufer dem Kulturamt P. ein Miederkaufsrecht an dem Rentenaut nach § 20 des Reichsliedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) ein. Nach § 9 follten mündliche Nebenahreben über Anberungen und Ergänzungen des Bertrags keine Gültigkeit haben. § 10 lautet: "Dieser Bertrag wird hinfällig, wenn der Kulturamisvorsteher, dessen Brufung er unterliegt, ihn im Rentengutsbildungsverfahren nicht zuläßt."

Aus den dem Vertrage angehängten "Allgemeinen Bedingungen" sind die solgenden hervorzuheben:

I. Die Begrenzung und Vermessung der verkauften Fläche nach Waßgabe des genehmigten Besiedlungsplans bleibt dem Kulturamt vorbehalten. . . .

Sofern während des Rentengutsbildungsverfahrens nicht das Kulturamt wesentliche Planänderungen anordnet, die eine Abstretung, Neuzuweisung oder Vertauschung von Flächen notwendig machen, so muß sich der Käufer solche Anderungen gefallen lassen. Od die Anderungen erheblich sind, hat allein der Kulturamisvorsteher zu entscheiden. . . .

V. Die Kaufgegenstände werden an dem vertragsmäßigen

Tage zum Eigenbesit bes Käufers übergeben. . . .

XI. Wenn das Kentengutsbildungsverfahren von dem Kulturamtsvorsteher eingestellt wird, bevor der Kentengutsrezeß bestätigt ist, der Käufer aber das Kentengut nach Maßgabe sdes Kentengutsvertrages bereits in Besitz genommen hat, so gelten für die rechtliche Beurteilung des Verhältnisses der Parteien zueinander die gesetzlichen Vorschriften der Pacht mit solgenden Maßgaben. . . .

Vorstehende Grundsäße sinden auch Anwendung, wenn der Vorsteher des Kulturamtes seine Genehmigung zum Rentengutsbertrag versagt oder nachträglich zurückzieht aus Gründen, die nicht auf seiten des Käusers liegen. Wird dagegen die Wiederaushebung des Vertrags durch Umstände veranlaßt, die in der Person, dem Verhalten oder den Verhältnissen des Käusers liegen, so sinden die allgemeinen gesehlichen Vorschriften Unwendung (§§ 812, 818ssg., 987sg., 291, 292 BGB.).

Die Sieblungsstelle wurde den Beklagten am 5. Mai 1926 übergeben. Die bedungene Barzahlung von 8000 RM. wurde noch im Mai 1926 an die Verkäuferin auf Anweisung der Beklagten von dem Reichsentschädigungsamt für Kriegsschäden in Berlin aus der ihnen bewilligten Verdrängungsentschädigung gezahlt, aber in Höhe von 500 RM. am 12. Juni 1926 behufs Inventarbeschaffung von der D. den Beklagten zurüdgezahlt.

Im Sommer 1926 geriet die D. Embh. in Zahlungsschwierigkeiten. Die Stadt B. als Hypothekengläubigerin stellte daher Mitte September 1926 den Antrag auf Zwangsversteigerung des Ritterguts L. Nach längeren Verhandlungen zwischen dem Landwirtsschaftsminister, den Kulturbehörden, dem Kläger, der Stadt B. und der D. entschloß sich der Kläger, das Siedlungsunternehmen der D. betreffend L. zu übernehmen. Der darüber dom Kreisausschuß am 2. September 1926 gefaßte Beschluß lautet:

Um das Siedlungsversahren . . . ohne Schädigung der Käuser und Siedler durchzusühren, übernimmt der Kreis D. von der D. das Kittergut L. mit den jeht darauf ruhenden Lasten, jedoch unter der Bedingung, daß:

- 1. von dem Preußischen Staat ein langjähriger Zwischenkredit von mindestens 550000 KM. . . . zur Verfügung gestellt wird,
- 2. die Stadt B. die Resthypotheken ebenfalls auf einige Jahre . . . stehen läßt,
- 3. die Siedler und Käufer von L. sowie die D. bis zu einem Betrage von 100000 RM. die Ausfalbürgschaft . . . übernehmen,
- 4. der Preußische Staat durch seine Kultur- und Vermessungsbehörden die zur Besiedlung nötigen Arbeiten ausführen läßt. . . .

Im Berlauf jener Berhandlungen verkaufte die D. durch Bertrag vom 18. Oktober 1926 das Gut zu Siedlungszwecken an den Kläger gegen Übernahme aller darauf eingetragenen, auf 800000 KM. veranschlagten Schulden. § 3 der Urkunde lautet:

Die D. hat bereits mit der Besiedlung des Kitterguts begonnen und eine größere Anzahl von Kauf- und Kentengutsverträgen abgeschlossen. Der Kreis D. tritt in diese Kauf- und Kentengutsverträge . . . mit allen Rechten und Pflichten ein. . . .

In § 6 übernahm die D. zugunsten der Käufer der Siedlungsstellen und sonstigen Flächen die Kückbürgschaft in Höhe von 100000 KM. und trat zur Sicherung dieser Verpflichtung gewisse Forberungen an den Kläger ab. Dieser wurde am 8. November 1926 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

Im Oktober 1926 leisteten die Abkäuser der D. die vom Kläger gesorberte gesamtschuldnerische Ausfallbürgschaft dis zum Betrage von 100000 KM., darunter auch die Beklagten in der von den Beamten des Klägers beurkundeten Erklärung vom 7. Oktober 1926, in der es heißt:

... Von der D. habe ich laut Kaufvertrag vom 5. Mai 1926 ... von dem ehemaligen Rittergut L. 72 Morgen und Haus ... gekauft zum Preise von 18342 RM. Hierauf habe ich an die D. als Anzahlung entrichtet 7500 RM., verbleiben als Restaufgeld 10842 RM. Ich erkenne hiermit ausdrücklich an, daß ich diese Summe der D. schulde. Für den Fall, daß der Kreis O. das Rittergut L. von der D. erwirdt, ist der Kreis O. Rechtsnachfolger der D., was ich hierdurch ausdrücklich anerkenne . . . (folgt die Übernahme der Ausfalldürgschaft die zum Betrage von 100000 KM.).

Am 30. September 1926 bat auf den Antrag der Beklagten vom gleichen Tage der Landrat des klagenden Kreises den Landes-kulturamtspräsidenten in F., den Beklagten, die sich in der bittersten Not besänden und dringend der Hilfe bedürften, Mittel zur Berfügung zu stellen, damit sie sich einen Stall und eine Scheune errichten könnten, um ihr Bieh im Winter unterzustellen. Die Antwort vom 15. Oktober 1926 lautete dahin, daß ein Darlehen für die Beklagten bei dem Landwirtschaftsministerium beantragt worden sei. Der Bau wurde darauf ausgeführt.

Gegen Ende 1926 begann das Landeskulturamt — nach Behauptung der Beklagten auf Veranlassung des Klägers — mit der Aufstellung eines neuen, vom Kläger als "vernünftig" bezeichneten Planes für die Aufteilung von L. Dieser neue vorläufige, am 5. Januar 1927 aufgestellte Einteilungsplan sah für die Siedlerstelle der Beklagten insgesamt 114 Morgen vor und wich, abgesehen von der Gesantgröße, auch in der Parzelleneinteilung von dem Kausvertrage vom 5. Mai 1926 ab. Rach der Darstellung der Beklagten wurden ihnen durch diesen Plan ein Teil der ihnen versauften besseren Böden entzogen und dafür minderwertige Flächen in großem Umsang zugelegt, darunter 3,88 ha im sog. "Sumps". Dieser "Sumps" wurde später, durch Kausvertrag vom 25. Mai 1928, an die Stadt B. verkauft.

Während sich der größere Teil der Siedler mit dem neuen Plan einverstanden erklärte, lehnten mit anderen die Beklagten die Anerkennung dieses Planes ab. Sie blieben bei ihrer Weigerung auch bei einer Berhandlung vor dem Kulturamt am 11. März 1927 mit der Begründung, daß nach ihrer Ansicht durch die neue Planeinteilung die Lebensfähigkeit ihrer Siedlung in Frage gestellt werde. In dieser Verhandlung verharrten die Beklagten auch auf

ihrem ablehnenden Standvunkt gegenüber dem Verlangen des Klägers, ihm den Abtrieb des Holzes, das auf den ihnen übergebenen Waldparzellen anstand, noch nach dem 1. März 1927 zu gestatten (val. § 1 des Vertrags vom 5. Mai 1926). Hierzu hatte ein Kulturamt in B. unter dem 25. Februar 1927 folgendes Schreiben an die Beklagten — nach deren Behauptung auf Veranlassung des Mägers — gerichtet:

Der Kreis D. hat vor kurzem das auf Ihrem Grundstüd stehende Holz ... verkauft. Nach dem abgeschlossenen Kaufvertrage müssen die Klächen bis zum 1. April 1928 abgeholzt sein. Ein früherer Termin war mit Rüchsicht darauf, daß die Verkaufsverhandlungen auf Schwierigkeiten stießen, nicht zu erzielen. Die Kreisverwaltung ist daher nicht imstande, die Flächen

ichon jest von dem aufstehenden Holz zu fäubern.

Infolgebessen verliert die im § 1 des Vertrags vom 5. Mai 1926 aufgeführte Bestimmung, daß die auf den verkauften Holzplanen befindlichen Hölzer in Ihr Eigentum übergeben, falls sie nicht bis zum 1. März 1927 geschlagen sind, ihre Gültigkeit. Sie sind daher verpflichtet, sich mit der von dem Kreisausschuß verlangten und durch die mitgeteilten Umstände gebotenen Fristverlängerung bis zum 1. April 1928 einverstanden zu erklären. Nach Mitteilung des Kreisausschusses haben Sie die verlangte Einverständniserklärung abgelehnt.

Da die Maknahme im Anteresse der ordnungsmäßigen Durchführung des sehr schwierigen Siedlungsversahrens erforderlich ist, ersuche ich Sie, eine diesbezügliche Erklärung dem Kreisausschuk gegenüber baldigst abzugeben. ... Sollten Sie sich weiter weigern, so werbe ich dem von Ihnen mit der D. abgeschlossenen Rentengutsvertrage die Genehmigung versagen, sodaß der Vertrag hinfällig werden würde.

Auf die Abholzungsfrage bezieht sich ferner der Schlußsatz eines

Schreibens des Klägers an die Beklagten vom 13. April 1927:

Erkennen Sie die Stelle in der im Einteilungsplan ausgewiesenen Ausammensetzung an, so haben Sie auch in die Verlängerung der Käumungsfrist für die Waldparzellen bis zum 1. April 1928 einzuwilligen.

Das Holz, das nach der Behauptung der Beklagten einen Wert von 7000 MM. hatte, hat der Kläger dann schlagen lassen.

Den Beklagten war vom Reichsentschädigungsamt ein Reichswirtschaftsdarlehen von 2750 KM. bewilligt worden. Auf ihre Bitte, das Darlehen zur Auszahlung zu bringen und sie in dieser Beziehung den anderen Siedlern gleich zu behandeln, erhielten sie unter dem 23. Juni 1927 vom Kulturamt H. — nach ihrer Behauptung auf Veranlassung des Klägers — solgenden Bescheid:

Auf Ihr Schreiben teile ich Ihnen mit, daß das Wirtschaftsdarlehen nicht Ihnen, sondern für die Siedlerstelle bewilligt ist. Da auch nicht sesseht, ob Sie die Stelle behalten werden, konnte die Auszahlung des für Ihre Siedlerstelle bewilligten Wirtschaftsdarlehens bisher nicht beantragt werden.

Sobald Sie jedoch das Recht des Kreises O. zum Verkauf des . . . Holzes und die Ausweisung Ihres Kentengutes, wie in dem vom Herrn Landeskulturamtspräsidenten genehmigten Einteilungsplan vorgesehen, anerkennen, werde ich die beschleunigte

Zahlbarmachung des Wirtschaftsbarlehens veranlassen.

Schon vor dem 1. April 1927 hatte der Kläger die Beklagten zur Käumung der Siedlungsstelle zu jenem Tage aufgefordert. Da sie jedoch unter Berufung auf ihren Vertrag vom 5. Wai 1926 dieses Verlangen ablehnten, wandte sich der Kläger wiederholt an das Kulturamt mit dem Ersuchen, dem mit den Beklagten geschlossenen Kentengutsvertrage die Genehmigung zu versagen. Daneben wurde mit dem verklagten Chemann dis in den Herbst 1927 weiter verhandelt, wie der Kläger es ausdrückt, "in der Erwartung, daß er doch noch vernünftig werden würde". Aus dem auf diese Ersuchen vom Kulturamt Veranlaßten ist solgendes hervorzuheben:

Vermerk vom 28. Juli 1927: "Die Angelegenheit ist kürzlich mit dem Kreissparkassenbirektor U. nochmals besprochen worden. Für den Kentengutsausgeber ist nicht die Wöglichkeit gegeben, die im sog. "Sumpf" liegende Fläche anderweitig zu verwerten. Es muß daher weiter auf H. eingewirkt werden, daß er sich mit der Ausweisung seiner Stelle nach Maßgabe des Einteilungsplanes einverstanden erklärt. Bis dahin ist auch das für ihn vorgesehene Wirtschaftsdarkehen aus Keichsmitteln zurückzuhalten."

Schreiben bes Kulturamts an den Kläger vom 21. September 1927: "Der Rentengutsvertrag ist ohne die Genehmigung nicht rechtswirksam. . . . Die Genehmigung wird voraussichtlich

aus persönlichen und sachlichen Gründen nicht erteilt werden . . . Es wäre hier nicht erwünscht, die Notwendigkeit der Klage mit der Nichtgenehmigung des Vertrags zu begründen. Der Klage-anlaß liegt in der Person und in dem Verhalten des H. begründet. Da es möglich ist, daß im Prozeß ein Vergleich geschlossen wird, der wiederum die Zulassung des H. als Käuser von hier aus voraussetzt, so soll die Entscheidung erst getroffen werden, wenn sie dringend erforderlich ist. Es wird empsohlen, den Gesichtspunkt des Kücktritts vom Vertrage wegen Nichterfüllung zu erwägen."

Vermerk vom 23. April 1928:

"Der Kentengutsvertrag vom 5. Mai 1926 wird nicht genehmigt.

Infolge der Übernahme des Siedlungsobjektes durch den Kreis wegen der finanziellen Schwierigkeiten der D. war eine Anderung des Sinteilungsplans notwendig, um dem Kreise einen möglichst verlustlosen Abschluß des Berfahrens zu ermöglichen. Es sind deshalb auch mit den anderen Siedlern die die ersten Rentengutsverträge abändernden bezw. ergänzenden vertraglichen Vereindarungen ersolgt. Der neu aufgestellte Sinteilungsplan ist dom Landeskulturamt landesvolizeilich genehmigt...

Abgesehen bavon, daß der Kentengutsvertrag aus den vorstehend angeführten sachlichen Gründen nicht genehmigt werden kann, ist immer mehr in Erscheinung getreten, daß H. nicht der geeignete Mann ist, um das Kentengut in den zu seiner Lebensfähigkeit ersorderlichen Kulturzustand zu versehen. Obwohl er selbst die Hauptarbeitskraft in der Familie ist, hat er sich während seiner Ansehung in L. als träge erwiesen. Die Bewirtschaftung des Kentengutes wird daher von Tag zu Tag mehr rückständig. Da die persönlichen Sigenschaften des H. nicht die Gewähr dieten, daß er unter den jehigen schwierigen Verhältnissen seine Siedlerstelle lebensfähig macht, so durfte seine Zulassung im Kentengutsversahren in seinem eigenen Interesse nicht ersolgen.

Rach Mitteilung des Landrats ist H. wegen Diebstahls vorbestraft."

Durch Schreiben vom 23. April 1928 setzte das Kulturamt den Kläger und die Beklagten davon in Kenntnis, daß es die Genehmisgung zu dem Vertrage vom 5. Mai 1926 versagt habe. Nach dem Tatbestand des landgerichtlichen Urteils ist es zwischen den Prozeßparteien unstreitig geworden, daß diese Entscheidung auf Gründen beruht, die nicht auf seiten der Beklagten liegen.

Gestützt auf die Genehmigungsversagung erhob der Rläger auf Grund seines Sigentums gegen die Beklagten Klage auf Herausgabe der Siedlungsstelle. Diese beantragten Abweisung der Klage und machten hilfsweise ein Zurückehaltungsrecht geltend wegen ihrer in Höhe von 7500 KM. geleisteten Unzahlung, wegen ihres Schadensersatzunspruchs von 7000 KM. für das vom Kläger geschlagene Holz, serner wegen 1589 KM. ausgewendeter Bestellungsstoften und endlich wegen Verbesserungen in Höhe von insgesamt 913 KM. Der Kläger erkannte nur die Gegenforderung von 7500 KM. (Unzahlung) als an sich berechtigt an, zog aber hiervon als Teilbetrag seiner Pachtzinsforderung 257 KM. ab.

Das Landgericht verurieilte die Beklagten, Zug um Zug gegen Zahlung von 7243 RM. dem Kläger am 1. Oktober 1928 die Siedlungsstelle herauszugeben.

Das Kammergericht wies zunächst durch Teilurteil unter Vorbehalt der Kostenentscheidung die Berufung der Beklagten wegen des Hauptteils der Siedlungsstelle zurück. Demnächst wies es durch Schlußurteil die Berufung wegen dreier weiterer Pläne zurück; hinsichtlich anderer Pläne wies es die Klage ab und verteilte die Prozeskosten.

Gegen beide Urteile legten die Beklagten Revision ein, die gegen das Schlußurteil gerichtete beschränkten sie jedoch später auf den Kostenpunkt. Das Reichsgericht hob das Teilurteil und die Kostenentscheidung des Schlußurteils auf und verwies in diesem Umfang die Sache an das Berufungsgericht zurück.

Grunbe:

Die auf den Kostenpunkt beschränkte Revision gegen das Schlußurteil ist zulässig, obwohl die hier zur Hauptsache ausgesprochene Berurteilung die Revisionssumme nicht erreicht. Denn das Schlußurteil entscheidet auch über diesenigen Kosten, die zu der im Teilurteil erledigten Hauptsache gehören, und die Beklagten haben gegen das Teilurteil in zulässiger Weise Kevision eingelegt (vgl. RGZ. Vd. 88 S. 301 nebst Nachweisungen).

Gegen die auch in den Borinstanzen nicht beanstandete Zulässigkeit des Rechtsweges bestehen keine Bebenken (§§ 13, 14 Nr. 2 GBG.; § 1 Abs. 5 des preuß. Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919, GS. S. 101; vgl. RGB. Bd. 121 S. 195, Bd. 123 S. 34 sowie die Nachweisungen bei Holzapfel Siedlungsgesetzgebung Anm. 6 zu § 12 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 S. 258 und bei Haad a. a. O. S. 55 unter Nr. 25). Zu einem Eingehen auf den Beschluß des Oberlandeskulturamts vom 10. Januar 1930 (abzedruckt JB. 1930 S. 2159) besteht kein Anlaß, da im vorliegenden Falle ein Anspruch auf Herausgabe eines Grundskücks (§ 985 BGB.) den Gegenstand des Rechtsstreits bildet, für einen solchen Anspruch aber zweisellos die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben ist.

Das Kammergericht hat die Verurteilung der Beklagten zur

Hauptsache im wesentlichen wie folgt begründet.

Auf § 162 BGB. könnten die Beklagten ihre Weigerung, die Siedlungsstelle an den Aläger herauszugeben, schon deshalb nicht stüpen, weil diese Vorschrift nur für vertraglich vereindarte Bedingungen, nicht aber für Rechtsbedingungen gelte. Bei dem Erfordernis einer behördlichen Genehmigung und insbesondere bei der im Rentengutsbildungsversahren erforderlichen Genehmigung des

Kulturamtes handle es sich aber um eine Rechtsbedingung.

Auch § 249 BGB. stehe den Beklagten nicht zur Seite. Wenn auch nach dieser Vorschrift unter Umständen das positive Erfüllungsinteresse als Schadensersatz gesordert werden könne, so hindere doch hier der Nangel der behördlichen Genehmigung eine solche Wirkung der Schadensersatzpslicht. Denn diese würde dazu führen, daß die Beklagten die im Vertrage vom 5. Mai 1926 bezeichneten Flächen erwerden würden, obwohl die behördliche Genehmigung zu dem Vertrage versagt worden sei und auch keine Aussicht bestehe, sie zu erlangen. Si würde somit auf diesem Wege das Erfordernis der Genehmigung durch die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs umgangen. Das im öffentlichen Interesse bestehende Erfordernis könne aber auf diese Weise nicht ausgeschaltet werden. Dem stehe das Urteil des Reichsgerichts RGB. Bd. 110 S. 356 nicht entgegen.

Im übrigen aber rechtfertige auch das tatsächliche Vorbringen der Beklagten nicht die Annahme eines schuldhaften Verhaltens des Alägers. Allerdings seinen im Falle des Abschlusses eines Vertrags, dessen Wirksamkeit von der Genehmigung einer Behörde abhänge, die Parteien schon vor deren Erteilung an den Vertrag gebunden.

In der Regel seien sie zwar in einem solchen Kalle verbslichtet, zur Herbeiführung der Genehmigung zusammenzuwirken und alles zu unterlassen, was ihre Erteilung hindern könnte. Dieser Grundsat beruhe jedoch lediglich auf § 157 BGB. Makgebend bafür, ob eine solche Pflicht anzunehmen sei, sei somit die Auslegung des Vertrags. Run könne hierbei der Bertrag bom 5. Mai 1926 nicht als ein einzelner gewöhnlicher Grundstückstaufvertrag, sondern nur als ein Teil des ganzen Siedlungsunternehmens und im Ausammenbang mit diesem betrachtet werden. Der Kläger habe das Siedlungsunternehmen nach bem Zusammenbruch ber D. Imbh. im Interesse ber Siedler übernommen, da diese sonst nicht nur ihre Siedlungsmöglichkeit. sonbern auch ihre Anzahlungen im Gesamibetrag von fast 300000 RD. verloren hätten. Zur Dedung der mit der Übernahme verbundenen Berluftgefahr habe sich der Rläger von den Siedlern eine Ausfallbürgicaft von 100000 RM. geben lassen. Er sei banach in erster Linie verpflichtet gewesen, das Unternehmen nunmehr auf eine gesunde wirtschaftliche Grundlage zu stellen, um es in einer für die Gesamtheit der Siedler günstigen Weise durchführen zu können und einen erneuten Rusammenbruch, den Verlust der Anzahlungen und die Inanspruchnahme der Siedler aus der Ausfallbürgschaft zu verhindern. Diese im Interesse des ganzen Unternehmens und damit auch der Beklagten selbst bestehende Pflicht sei den sonstigen, aus den Einzelverträgen mit den Siedlern herzuleitenden Pflichten vorgegangen, und der Rläger habe in Erfüllung biefer Pflicht gehandelt, wenn er sich an das Landeskulturamt gewendet habe und von dieser sachverständigen Behörde anstelle des früheren Einteilungsplans der D. einen neuen, für bas Unternehmen aunstigeren Blan babe aufstellen lassen. Daß dieser Blan im ganzen für das Unternehmen wirtschaftlich günstiger sei als der frühere, werde von den Beklagten nicht bestritten. Bei bieser Sachlage habe aber für den Kläger keine Pflicht bestanden, auf die Genehmigung eines Bertrags hinzuwirken, der, wie der Bertrag vom 5. Mai 1926, mit dem neuen Einteilungsplan nicht in Einklang zu bringen gewesen sei und daburch die Durchführung des Unternehmens gefährdet habe. Die Belange der Beklagten hätten vielmehr hinter denen der Gesamtheit der Siedler zurücktreten mussen. Aus dem gleichen Grunde sei es auch keine Berletung einer Treupflicht, wenn ber Kläger nach seinen vergeblichen Versuchen, die Beklagten zur Anerkennung des neuen Plans und zur Zustimmung zu

der Anderung jenes Vertrags zu bewegen, bei dem Kulturamt den Antrag gestellt habe, die Genehmigung des Vertrags zu versagen.

Dafür, daß der Kulturamtsvorsteher bei der Ablehnung der Genehmigung pflichtwidrig gehandelt und der Kläger grafistig mit ihm zusammengewirkt habe, liege kein Anhalt vor. Insbesondere sei nicht anzunehmen, daß die Angelegenheit mit dem Holz, das nach dem Bertrage den Beklagten habe zufallen follen, falls es nicht bis zum 1. März 1927 geschlagen gewesen sei, bei der Versagung der Genehmigung eine entscheidende Rolle gespielt habe und für den Kläger ein ausschlaggebender Grund gewesen sei, die Versagung zu beantragen. Wenn auch den Beklagten in dem Schreiben des Kulturamts vom 25. Kebruar 1927 und in der Verhandlung vom 11. März 1927 von dem Kulturamtsvorsteher wegen ihrer Haltung in dieser Angelegenheit die Ablehnung der Genehmigung angedroht worden sei, so sei doch die schließlich im April 1928 erfolgte Versagung im wesentlichen barauf zurudzuführen, daß die Beklagten sich mit der Neueinteilung nicht einverstanden erklärt und badurch die Durchführung des Unternehmens gefährbet hätten.

Die Beklagten seien daher zur Herausgabe der Siedlungsstelle Zug um Zug gegen Zahlung des Betrags verpslichtet, den der Mäger von der Anzahlung und als Ersat der Bestellungskosten zu erstatten habe. Ihr Schadensersatzanspruch wegen Verlustes des Holzes sei unbegründet. Auf die Richtersüllung des Vertrags könnten sie diesen Anspruch nicht stüben, da der Vertrag mangels Genehmigung durch das Kulturamt nicht wirksam sei. Im übrigen falle dem Kläger nach den vorstehenden Ausführungen weder ein Verschulden beim Vertragsschluß noch eine unerlaubte Handlung zur Last, sodaß er wegen des Holzes auch aus diesen Gesichtspunkten nicht zu haften habe.

Diese Ausführungen gehen in unzureichender Weise auf die Rechtslage ein und lassen den Sachverhalt, den der Berufungsrichter als erwiesen ansieht, nicht genügend erkennen; letzterer Mangel ist um so bedenklicher, als der Urteilstatbestand in weitem Umsang auf den Inhalt der Prozesakten und der Beiakten verweist, aus denen der Sachverhalt zusammengestellt werden muß, und als serner die Entscheidungsgründe nicht überall ergeben, aus welchen Erwägungen der Vorderrichter von der Erhebung der zahlreichen Beweise abgesehen hat, welche die Beklagten angeboten hatten. Das angesochtene Urteil verletzt nach mehrfacher Richtung das Gesetz, und das Ergebnis, zu dem es gelangt, ist bei Zugrundelegung der unstreitigen Tatsachen und der mangels gegenteiliger Festsellungen als wahr zu untersstellenden Behauptungen der Beklagten nicht überzeugend.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken.

1. Der auf § 985 BBB. gestütten Klage auf Herausgabe setzen die Beklaaten die Einrede entgegen, daß sie durch Vertrag vom 5. Mai 1926 die Siedlungsstelle von der Rechtsvorgängerin des Klägers gekauft und übergeben erhalten hätten. Diese Einrede ist nach § 986 BGB., obwohl der Bertrag, wie noch erörtert werden wird, nur einen Borvertrag darstellt, an sich beachtlich (MGA. Bb. 81 S. 66. Bb. 105 S. 19). Sie sett aber in erster Linie die Formgültigkeit des Bertrags voraus (vgl. das einen formnichtigen Vorvertrag betreffende RGUrt, bei Gruch. Bd. 48 S. 943). Wenn auch nach dieser Richtung vom Mager keine Bedenken erhoben sind, so war dadurch das Gericht doch nicht der Pflicht zur Brüfung der Formgültigkeit des Vertrags überhoben, weil die Formvorschrift des § 313 BBB. im öffentlichen Interesse gegeben ist (RG3. Bb. 61 S. 267). Da der Vertrag vom 5. Mai 1926 die D. GmbH. zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstüd verpflichtete, aber in privatschriftlicher Form geschlossen wurde, so ist er gemäß § 313 Sat 1, § 125 Sat 1 BGB. nichtig und baber ungeeignet, ben Beklagten ein Recht zum Besit zu gewähren, sofern nicht auf Grund von Sondervorschriften die bloke Schriftsorm ausreicht. Als solche Sondervorschrift kann hier nur Art. 12 § 1 Abs. 1 breuß. AG. 3. BGB. (Art. 62 EG. 3. BGB., vgl. RGA. Bb. 84 S. 103) in Betracht kommen. Nach bieser Bestimmung genügt die schriftliche Form für den Rentengutsvertrag bei Rentengütern, die begründet wurden durch Vermittlung der Generalkommission (jett bes Vorstehers des Kulturamts, nachdem der Bräsident des Landeskulturamts die Genehmigung zur Einleitung des Verfahrens erteilt ober den Kulturamisvorsteher zur selbständigen Einleitung des Berfahrens ermächtigt hat, val. § 16 Abs. 1 Nr. II, 1 des preuß. Gesetzes vom 3. Juni 1919). Die lettere Voraussetung ist hier gegeben; benn nach dem Inhalt des Vertrags vom 5. Mai 1926 sollte die Begründung bes Rentenguts durch Vermittlung der Kulturbehörde erfolgen (RGZ). Bd. 101 S. 292, Bd. 110 S. 336) und überdies hat das Kulturamt am 17. Dezember 1924 bescheinigt, daß die D. die Vermittlung der Austurbehörden bei der Besiedlung des Gutes L. beantragt hatte.

Nicht unzweifelhaft ist bagegen die weitere Frage, ob der Vertrag vom 5. Mai 1926 als Rentengutsvertrag anzusehen ist. Diefer Begriff wird in Art. 12 § 1 Abs. 1 und Art. 29 § 1 Abs. 1 preuß. AG. 3. BGB. übereinstimmend mit § 3 Abs. 1 des preuß. Ansiedlungsgesetzes vom 26. April 1886 (GS. S. 131) und mit § 1 Abs. 1 des preuß. Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (GS. S. 209) dahin bestimmt, daß ein Rentengutsvertrag ein solcher Vertrag ist. burch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstud gegen Übernahme einer festen Gelbrente zu übertragen. Die Bedenken bagegen, ob der Vertrag vom 5. Mai 1926 diese Begriffsbestimmung erfüllt, konnten daraus hergeleitet werden, daß in ihm als Gegenleistung der Käufer neben einem Kaufpreis von 18342 RM. eine feste Geldrente nur in Höhe von 1 RM. jährlich bedungen ist; den wesentlichen Teil des Entgelts bildet hiernach der Kaufpreis, während die Rente verschwindend gering ist und eine bloße Nebenleistung darstellt. Für solche Fälle wird von einigen Schriftstellern (Haad a. a. D. S. 10 unter Ziffer 2; Holzapfel a. a. D. Anm. 1 zu § 1 bes Gesetes vom 27. Juni 1890 S. 227; berfelbe Grundbuchrecht S. 214; a. M. Güthe-Triebel Grundbuchordnung 5. Aufl. Bd. II S. 1470 Bem. 35 zu Art. 12 AG. z. GBD.) und in einem Beschluß des Kammergerichts (Recht 1906 Nr. 3371) das Vorliegen eines Rentengutsvertrags verneint, während in weiteren Beschlüssen des Kammergerichts (RDLG. Bd. 18 S. 155 und Bd. 41 S. 187) die Frage grundfählich bejaht und nur die Brüfung verlangt wird, ob die Vertragsparteien die Belastung des Kaufgrundstücks mit einer Jahresrente von 1 RM, ernstlich gewollt haben. Der erkennende Senat tritt der letteren Ansicht bei. Allerdings läft sich nicht verkennen, daß die Rulassung von solchen Grundstückskaufverträgen, bei benen zwischen Kaufpreis und Rente ein offensichtliches Mikverhältnis besteht, als Kentenautsverträgen zu einem Mikbrauch der durch Art. 12 § 1 Abs. 1 preuß. AG. 3. BBB. gewährleisteten Formerleichterung gegenüber der Vorschrift bes § 313 BGB. und zu einer Umgehung bieser Formvorschrift führen könnte. Allein diese Gefahr ist nicht eben hoch zu veranschlagen; denn die in Art. 12 a. a. D. vorgesehene Mitwirkung der Kulturbehörden, welche den Gesetzeber zur Zulassung jener Formerleichterung bestimmte (Begründung S. 16, vgl. RGZ. Bb. 82 S. 416), wird Mißbräuchen vorbeugen. Anderseits ist zu beachten, daß die angeführten Gesetze und deren Begründungen keinen Anhalt dafür gewähren, daß

der Kaufpreis und die Rente in einem bestimmten Verhältnis zueinander und zum Werte des Grundstücks stehen müßten. Auch der
Staat selbst (Ansiedlungskommission) steht, wie der in KDLG. Bd. 18
S. 154 mitgeteilte Fall ergibt, auf dem Standpunkt, daß die Verseindarung einer Kente von nur 1 KM. jährlich dem Kausvertrag nicht die Sigenschaft des Kentengutsvertrags nimmt. Auch das Kulturamt scheint im vorliegenden Fall an dieser Bestimmung keinen Anstoß genommen zu haben. Daß etwa die Parteien des Vertrags vom 5. Mai 1926 in beiderseitigem Einverständnis nur zum Schein eine Jahresrente von 1 KM. ausbedungen hätten, hat der Kläger nicht behauptet; auch die Kulturbehörden haben dies offenbar nicht angenommen.

2. Des weiteren ist zu prüfen, ob der hiernach formgültige Bertrag vom 5. Mai 1926 wirksam geworden ist. Der Rentengutsvertrag des Art. 12 AG. z. BGB. stellt — als Ersap der "Kunktation" des preuß. Mig. Landrechts (§§ 15—17 I 10, § 120 I 5; vgl. Holdavfel in Gruch. Bb. 62 G. 731flg.) - einen Borvertrag zu dem endgültigen Grundstückstaufvertrag, dem Rentengutsrezeß, dar (RGZ. Bb. 101 S. 294, Bb. 123 S. 32; Haac a. a. D. S. 43 Nr. 7). Ru seiner Wirksamkeit bedarf dieser Borvertrag nach gesetzlicher Borschrift eines Staatshoheitsaktes, nämlich der Genehmigung durch die Landeskulturbehörden (Holzapfel a. a. D. S. 745), jest, wie sich aus § 9, § 14 Abs. 1, § 16 des Gesetzes vom 3. Juni 1919 ergibt, der Genehmigung des Borstehers des Kulturamts, nicht des Präsidenten des Landestulturamts (Haad a. a. D. S. 39; Holzapfel Siedelungsgeset= gebung Anm. 2 zu § 12 Ges. vom 7. Juli 1891, S. 254). Denn § 12 Abs. 1 des leterwähnten Gesetzes verweist auf die "Vermittlung" der Generalkommission und Abs. 4 das. (vgl. § 17 Abs. 1 Sat 1 Ges. vom 3. Kuni 1919) erklärt auf das Verfahren für anwendbar die für Gemeinheitsteilungen geltenden Vorschriften, also auch den § 38 des Gemeinheitsteilungs-Verordnung vom 30. Juni 1834 (GS. S. 96), welcher der Generalkommission das Recht zur Beanstandung der "von den Anteressenten genommenen Abreden" und zu eigener Entscheidung anstelle der beanstandeten Abreden verleiht (RGUrt. v. 11. Mai 1917 VII 433/16, abgedruckt in der Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung Bb. 40 S. 304; Urt. des Oberlandeskulturgerichts vom 26. April 1912 das. Bd. 39 S. 159). Demgemäß ist es rechtlich bebeutungslos, daß in dem Bertrage vom 5. Mai 1926 (§ 10) die Genehmigung des Kulturamtsvorsiehers vorbehalten ist (Urt. des Oberlandeskulturgerichts vom 26. April 1912 a. a. D. Bd. 39 S. 146), und es erübrigt sich ein Eingehen auf die von den Beklagten vertretene Aufsassung, § 10 habe eine auflösende, nicht aber eine aufschiebende Bedingung für das Hinfälliawerden des Vertrags gesetzt.

Nun ist der Berufungsrichter der Ansicht, der Vertrag sei dadurch unwirksam geworden, daß ber Kulturamtsvorsteher durch die ben Barteien mitgeteilte Entschließung vom 23. April 1928 seine Genehmigung versagt habe. Diese Auffassung ist an sich zutreffend. Aber das angefochtene Urteil läßt jede Erörterung in rechtlicher sowohl wie in tatsächlicher Beziehung vermissen, ob der Vorsteher des Kulturamts am 23. Abril 1928 noch befugt war, seine Genehmigung zu versagen. Dies würde dann nicht der Fall sein, wenn er zuvor den Beteiligten gegenüber — sei es ausdrücklich, sei es auch nur durch zweiselfrei schlüssige Handlungen (Holzapfel Siedlungsgesetzgebung Anm. 2 zu § 12 Ges. v. 7. Juli 1891, S. 254) — seine Zustimmung zu bem Bertrage kundgegeben hätte. Denn da die Entschließung des Kulturamisvorstehers über die Genehmigung oder Versagung Rechte Dritter wirksam werden läßt ober sie zum Erlöschen bringt und zwar beides mit rudwirkender Kraft (Holzapfel in Gruch. Bb. 62 S. 747; vgl. RGZ. Bd. 123 S. 327, Bd. 125 S. 53) —, so ist die Behörde an ihre einmal getroffene Entscheidung gebunden (Restript bes Preuß. Ministers des Innern vom 30. Mai 1845, abgebruckt in der genannten Reitschrift Bd. 2 S. 163; Urteil des Oberlandeskulturgerichts vom 31. August 1911 baf. Bb. 39 S. 35; Holzapfel in Gruch. Bd. 62 S. 746; derfelbe Privatrecht im Auseinandersetzungsverfahren S. 76; vgl. auch RG3. Bb. 103 S. 104, Bb. 106 S. 142). Die vertragsmäßige Bestimmung in Nr. XI ber "Allgemeinen Bebingungen", daß der Kulturamtsvorsteher seine einmal erteilte Genehmigung zurückziehen dürfe, andert hieran nichts; denn die Vorschriften des öffentlichen Rechts können durch Vereinbarungen von Brivatpersonen nicht abgeändert werden. Die Entscheidung der Frage, ob der Kulturamtsvorsteher vor dem 23. April 1928 den Vertrag vom 5. Mai 1926 bereits genehmigt und dies den Beteiligten gegenüber zum Ausdruck gebracht hatte, ist in erster Linie Sache bes Tatrichters, der nach dieser Richtung den Sachverhalt zu ermitteln haben wird. Insbesondere bedarf es hierzu der Einsichtnahme in die gesamten, die Besiedlung des Ritterguts L. betreffenden Akten der Kulturbehörden,

deren Heranziehung zur Klärung des Sachverhalts die Beklagten ohne Erfolg beantragt hatten; der überreichte Aktenteil beginnt erst

mit dem 21. Februar 1927.

Immerhin mag zur Genehmigungsfrage noch auf folgendes hingewiesen werden. Während nach dem früheren Rechtszustande bas gesamte Rentengutsbildungsverfahren einheitlich in die Hände einer Behörde, der Generalkommission, gelegt war, steht nach dem Gefet vom 3. Runi 1919 die Genehmigung jur Ginleitung bes Berfahrens, die im vorliegenden Falle erteilt sein burfte, bem Brasidenten bes Landesfulturamts zu; die Entschliefung über die Genehmigung des Rentengutsvertrags ist Sache des Kulturamtsvorstehers; die Bestätigung bes Rentengutsrezesses endlich ist bem Prafibenten bes Landeskulturamts vorbehalten (§ 16 Abs. 1 II Nr. 6 a. a. D.). Diese Regelung ber Zuständigkeit sett, wenn nicht eine Gefährbung ber Belange bes Rentengutsausgebers und bes Erwerbers eintreten foll, voraus, daß die beiden behördlichen Stellen von vornherein im engiten Einvernehmen arbeiten; inwieweit hier ein solches Einvernehmen geherrscht hat, insbesondere auch bezüglich bes ersten Einteilungsplans, liegt noch völlig im Dunkeln. Die Rudficht auf die Belange ber Beteiligten forbert weiter, daß die Entschließung wegen der Genehmigung bes Rentengutsbertrags so bald als irgend möglich getroffen wird. Im vorliegenden Falle wären, sofern die Entscheidung vom 23. April 1928 die erste war, seit dem Abschluß des Bertrags vom 5. Mai 1926 fast zwei Jahre bis zu der Entschließung des Kulturamtsvorstehers vergangen, und die Beklagten waren zwei Jahre lang im Ungemiffen barüber gelaffen worden, ob fie bie Siedlungsftelle, in bie fie Gelb und Arbeit gestedt hatten, behalten durften ober nicht. Allerbings erhellt bisher nicht, wann ber Bertrag vom 5. Mai 1926 zur Kenntnis des Kulturamts gelangt ist, und es werden, nachdem das Kulturamt im Schreiben vom 25. Februar 1927, in ber Berhandlung vom 11. März 1927 und im Schreiben vom 23. Juni 1927 zum Ausdruck gebracht hatte, daß es die Nichtgenehmigung des Bertrags in Erwägung ziehe, von bem erstgenannten Tage ab strengere Anforderungen in der Genehmigungsfrage zu stellen sein. Anderseits ist die Behauptung der Beklagten noch offen, daß der erste Einteilungsplan ber D. im Einverständnis mit dem Kulturamt aufgestellt worden sei (vgl. über das übliche Verfahren haad a. a. D. S. 39, 40), und das Schreiben des Präsidenten bes Landeskulturamts

- vom 15. Oktober 1926 könnte je nach Umständen dafür sprechen, daß der Kulturamtsvorsteher die Beklagten als Erwerber der Siedlungsstelle damals dereits zugelassen habe. Auch macht die Revision nicht ohne Grund darauf aufmerksam, daß der Eintritt des Klägers in das Siedlungsunternehmen der D. im Einvernehmen mit den Kulturbehörden ersolgt ist.
- 3. Sollte der Berufungsrichter auf Grund der erneuten Verhandlung zu dem Ergebnis kommen, daß der Kulturamtsvorsteher vor dem 23. April 1928 den Rentengutsvertrag der Beklagten genehmigt habe, so würde dieser Vorvertrag wirksam geworden und die spätere Genehmigungsversagung unbeachtlich sein. Die Folge wäre dann die Abweisung der Klage. Die in anderem Ausammenhang von ihm erörterte Befürchtung des Vorderrichters, daß auf diese Weise die Beklagten die Siedlungsstelle erwerben würden, ist unbegründet; aus der Abweisung der Klage folgt nicht ein Eigentumserwerb der Beklagten. Vielmehr würden beibe Barteien in der Lage sein, durch den zu Brotofoll des Kulturamtsvorstehers oder in der Korm des § 313 BGB. (Holzapfel bei Gruch, Bd. 62 S. 728) vorzunehmenden Abschluß des Kentengutsrezesses, wozu sie durch einen wirksamen Vorvertrag verpflichtet wären, dem Schwebezustand ein Ende zu bereiten. Dieser Rezek wäre dann dem Bräsidenten bes Landeskulturamts zu der ihm vorbehaltenen Bestätigung einzureichen. Ru den Aweiselsfragen, welche sich aus einer etwaigen Versagung ber Bestätigung ergeben könnten, Stellung zu nehmen, bietet der Rechtsstreit, wenigstens zurzeit, keinen Anlag (vgl. dazu Holzapfel bei Gruch. Bb. 62 S. 746 nebst Nachweisungen).
- 4. Eine Entscheidung des Kulturamtsvorstehers dahin, daß die Beklagten verpslichtet seien, die ihnen in dem Einteilungsplan dom 5. Januar 1927 zugewiesenen Flächen als vertragsmäßige Erfüllung anzunehmen, scheint nicht ergangen zu sein. Eine Auslegung der einschlagenden Bestimmungen im § 1 des Bertrags dom 5. Mai 1926 und in Nr. I der Allgemeinen Bedingungen wird sich daher ebenso erübrigen wie eine Erörterung der Frage, ob sich eine solche Entscheidung innerhalb der Grenzen des § 317 Abs. 1 BGB. halten würde.
- 5. Besteht der Versagungsbescheid vom 23. April 1928 zu Recht, so ist der Vertrag vom 5. Mai 1926 unwirksam geworden. In diesem Fall ist zunächst zu prüsen, ob den Beklagten Schadensersahansprüche

gegen den Kläger zustehen. Sie leiten solche Ansprüche aus drei rechtlichen Gesichtspunkten her.

- a) Die Vorschrift des § 162 Abs. 1 BGB. hat von vornherein auszuscheiden. Denn das wenn auch überflüssigerweise im Vertrage vom 5. Mai 1926 bedungene Erfordernis der Genehmigung des Kulturamtsvorstehers stellt eine Rechtsbedingung dar, und auf solche Bedingungen ist § 162 BGB. weder unmittelbar noch auch nur entsprechend anwendbar (JB. 1912 S. 188 Kr. 3, 1926 S. 2619 Kr. 2 WarnKipr. 1926 Kr. 111, JB. 1927 S. 657 Kr. 5; WarnKspr. 1927 Kr. 41; KGKKomm. 6. Aufl. Erl. 2 Abs. 2 zu § 162). Immerhin verdient die zu § 162 BGB. ergangene reichsgerichtliche Rechtsprechung von den Gesichtspunkten der Erfüllung der Verkäuserspflichten und des § 826 BGB. aus Veachtung (vgl. u. a. RGZ. Bd. 66 S. 226, Bd. 79 S. 96, Bd. 122 S. 247; KGUrt. v. 29. Oktober 1928 VI 148/28; KGKKomm. Erl. 1 zu § 162 BGB. nebst weiteren Rachveisungen).
- b) Die Brüfung der Frage, ob nach der bisherigen Sachlage eine Schadensersaspflicht des Klägers auf Grund der Verletzung von Berkäufervslichten in Frage kommt, führt zu folgendem Ergebnis. In ständiger Rechtsprechung hat das Reichsgericht den Grundsat anerkannt, dag bei Berträgen, deren Wirhamkeit von einer behördlichen Genehmigung abhängt, während des dadurch bedingten Schwebezustandes die Barteien ohne Rücksicht darauf, ob ihnen daraus Nachteile erwachsen (RGZ. Bb. 98 S. 262), eine gegenseitige Treupflicht dahin wahren müssen, daß sie alles in ihren Kräften Stehende zu tun haben, um die Genehmigung berbeizuführen, und alles zu unterlassen haben, was bieser Genehmigung hinderlich sein könnte (val. u. a. RGA. Bd. 115 S. 38, Bd. 119 S. 334; Warn. Apr. 1927 Nr. 10; RB. 1926 S. 1427 Nr. 1). Für Vorverträge gilt in dieser Beziehung nichts anderes. Jene Treupflicht ist nicht aus einer Auslegung des Einzelvertrags nach §§ 133, 157 BBB., sondern aus dem allgemeinen Begriff des Vertrags und der durch dessen Abschluß herbeigeführten Gebundenheit der Beteiligten an das Vereinbarte in Verbindung mit dem das Recht der Schuldverhältnisse beherrschenden allgemeinen Grundsat des § 242 BGB. herzuleiten, wonach der Schuldner seine Leistung so zu bewirken hat, wie Treu und Glauben mit Kücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Demnach ist schon der Ausgangspunkt des angefochtenen Teilurteils verfehlt, da es den Vertrag

vom 5. Mai 1926 dahin auslegen will, es sei dem Kläger das Recht eingeräumt worden, nicht nur feine Mitwirkung zur Berbeiführung der Genehmigung zu versagen, sondern die lettere sogar zu hintertreiben. Käme es auf die Frage der Vertragsauslegung an. so wäre die Auslegung des Berufungsgerichts einmal unmöglich; denn es kann — abgesehen von Fällen, in denen die Barteien die Vertragserfüllung vom Belieben der einen Partei abhängig gemacht haben — niemals als übereinstimmender Wille der Karteien gelten. daß es der einen von ihnen gestattet sein solle, die Erreichung des Vertraaszweckes zu gefährden ober gar unmöglich zu machen. Ferner will ber Berufungsrichter ben am 5. Mai 1926, also zu einer Reit, als von einem Eintritt des Mägers in den Vertrag noch keine Rede ober zum mindesten den Beklagten hiervon noch nichts bekannt war, von ihnen mit der D. Embh. geschlossenen Vertrag dahin auslegen, sie seien stillschweigend damit einverstanden gewesen, daß der Kläger. um eine Ananspruchnahme der Gesamtheit der Siedler aus der von diesen erst im Oktober 1926 übernommenen Ausfallbürgschaft zu vermeiden, das Kulturamt zur Versagung der Genehmigung veranlassen bürfe. Eine solche Auslegung des Vertraaswillens der D. und der Beklagten, die erst viel später eingetretene und nicht vorhersehbare Umstände berückichtigt, wäre allenfalls aus dem Gesichtsbunkt ber erganzenden Vertragsauslegung benkbar; sie wurde jedoch einen Verstoß gegen die §§ 133. 157 BGB. enthalten, weil sie iede billige Rücksichtnahme auf die Belange der Beklagten vermissen ließe. Mein in dem Ergebnis, daß den Beklagten ein vertraglicher Schadensersakanspruch gegen den Kläger nicht zusteht, ist dem Berufungsgericht beizutreten. Denn baburch, daß der Rulturamtsvorsteher seine Genehmigung versagt hat, ist der Vertrag vom 5. Mai 1926 mit rückwirkender Kraft unwirksam geworden, und damit sind alle auf den Bertrag gestütten Ansprüche auch insoweit beseitigt, als sie schon entstanden waren. Jene Entscheidung könnte nur durch ein etwa zulässiges, erfolgreiches Rechtsmittel im Verwaltungswege geändert werden; eine Auständigkeit der bürgerlichen Gerichte hierfür ist nicht gegeben. Eine Nachprüfung der Zweckmäßigkeit der Entschließung vom 23. April 1928, die nur unter besonderen Umständen zulässig mare (RGA. Bb. 99 S. 254, Bb. 106 S. 219, Bb. 118 S. 99 und S. 327, 395, 121 S. 233, 386, 125 S. 280, 295, 307; 338, 1925 S. 1875 Nr. 2), könnte zu keinem den Beklagten gunstigen Ergebnis

führen; benn ein von ihnen etwa gegen den Staat zu erhebender Regreßanspruch steht hier nicht zur Entscheidung.

c) Hiernach bleibt als rechtliche Grundlage für die Schadenserlatansprüche der Beklagten nur § 826 BBB. übrig; benn § 839 BBB. in Berb. mit Art. 131 RBerf. scheibet aus, da der Kläger nicht kraft staatlicher Hoheitsgewalt, sondern nur auf Grund privatrechtlicher Borschriften zu den Beklagten in Beziehung getreten ist. Die Gründe. aus denen das Berufungsgericht die Anwendbarkeit des § 826 BGB. ablehnt, lassen jede Aufklärung des Sachverhalts an der Hand der von beiden Parteien angetretenen Beweise und ein ausreichendes Eingehen auf den Sachverhalt, so wie er sich bisher darstellt, vermissen. Die Frage, ob einer Vartei ein nach § 826 BGB, zu beurteilendes Berhalten zur Last fällt, erforbert aber stets eine eingehende Bürdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls. Legt man den unstreitigen Sachverhalt zugrunde und unterstellt man im übrigen die streitigen, bisher aber nicht bewiesenen Behauptungen der Beklagten als richtig, wie dies mangels gegenteiliger Reststellungen durch den Berufungsrichter für die Revisionsinstanz geschehen muß, so ergibt sich folgendes Gesamtbild, bessen Einzelheiten der Berufungsrichter aufzuklären haben wird.

Nachdem die D. OmbH. ihre Siedlungstätigkeit in L., die mit Gemeinnühigkeit nichts zu tun gehabt hatte, eingestellt hatte, entschloß sich der Kläger, die Besiedlung von L. zu übernehmen. Welche Erwägungen ihn im letten Grunde hierzu veranlakt haben, ist bisber nicht ersichtlich; eigene privatrechtliche Belange scheinen jedoch nicht in Frage zu kommen. Der Kläger hätte es den Siedlern und Käufern in L. überlassen können, ihre vertraglichen und auhervertraglichen Schabensersatzunsprüche gegen die D. und ihre etwaigen Regreßansprüche gegen ben Staat burchzuführen. Trat er aber einmal in die Verträge der D. mit den Abkäufern ein, so lag ihm wie jeder Brivatverson die Bflicht ob. diese Berträge gewissenhaft zu erfüllen. Ge wird unerörtert bleiben können, ob sich die vom Kläger verlangten gesamtschuldnerischen Ausfallbürgschaften in Höhe von 100000 RM., die von vornherein eine wesentliche Verschlechterung der Lage der Siedler gegenüber bem bisherigen Vertragszustande mit der D. bedeuteten und durch beren Ausstellung jedenfalls die Beklagten bei ihrer vom Landrat anerkannten brückenden Rollage ihr wirtschaftliches Bestehen für den Fall des Eintritts der in der Bürgschafts-

erklärung gesehten Bedingung in die Sände des Klägers legten, noch innerhalb der Grenzen halten, jenseits deren die Richtigkeit der Erklärungen nach § 138 Abs. 1 BGB. eintreten würde. Aber gerade wenn man die Gültigkeit der Bürgschaftserklärung vom 7. Oktober 1926 annimmt, durften die Beklagten, nachdem sie dieses Opfer gebracht hatten, nach Treu und Glauben um so mehr erwarten, daß der Kläger den Vertrag vom 5. Mai 1926 ohne jede Anderung erfüllen werde, wozu er sich der D. gegenüber im § 3 des Kaufvertrags vom 18. Oktober 1926 ausdrücklich und den Beklagten gegenüber durch das Abfordern der Erklärung vom 7. Oktober 1926 stillschweigend verpflichtet hatte. Der Kläger hatte aber entweder von vornherein nicht die Absicht, den Vertrag vom 5. Mai 1926 so, wie er geschlossen war, zu erfüllen, oder er faßte diesen Entschluß bald nach dem Kaufabschluß mit der D.: daß er hierüber die Beklagten alsbald aufgeklärt hätte, ist bisher nicht behauptet, wäre im übrigen wohl auch nicht von wesentlicher Bedeutung. Ihres vorherigen Einverständnisses hat er sich jedenfalls nicht versichert, während er dazu Anlaß genommen hatte, sich eine Ausfallbürgschaftserklärung von ihnen ausstellen zu lassen. Der Kläger wendete sich nun an das Landeskulturamt, um einen seiner Auffassung nach "vernünftigen" Einteilungsplan aufstellen zu lassen, der die Siedlungsstelle der Beklagten von 72 auf 114 Morgen vergrößerte, ihnen einen Teil der guten Böben wegnahm und ihnen schlechteres Land, darunter fast 16 Morgen im fog. "Sumpf", in einer Beise zulegte, die ihr wirtschaftliches Bestehen gefährdete. Dieses Verfahren könnte um so bedenklicher erscheinen, als der Landrat des klagenden Kreises schon Anfang 1925 mit Kücksicht auch auf die Beschaffenheit des Gutes L. die Existenzfähigkeit der dort anzusependen Siedler in Aweifel gezogen hatte. Zu Unrecht hält das angefochtene Urteil bieses Vorgehen des Rlägers mit der Vorschrift des § 242 BGB. deshalb für vereinbar, weil er im Hinblid auf die Ausfallbürgschaft die Belange der Gesamtheit der Siedler habe wahrnehmen mussen, hinter benen die der Beklagten batten zurüdtreten muffen. Diese Auffassung ist einmal rechtlich versehlt; denn die Ausstellung jener Bürgschaftserklärung und damit die Unterlage für den Rechtfertigungsversuch des Berufungsgerichts hatte der Rläger erst selbst veranlaft. Sie berücklichtigt aber weiter auch nicht die noch offenstehende Behauptung der Beklagten, daß die ihnen in dem neuen

Einteilungsplan ausgewiesene Stelle sie existenzunfähig machen würde. Endlich fehlt es an jeder Feststellung, daß es eine Ananspruchnahme der Siedler aus der Bürgschaft zur Folge gehabt hatte, wenn der Rläger den Beklagten die Stelle in der bisherigen Zusammensehung belassen hätte: nicht einmal soviel ist festgestellt, daß die von der D eingegangene Rudbürgschaft und die von dieser dem Kläger abgetretenen Forderungen jene Inanspruchnahme nicht verhindert hätten. Wenn sich die Beklagten gegenüber dem Ansinnen des Rlägers, den neuen Einteilungsplan anzuerkennen, ablehnend verhielten, so ist ihnen hieraus, entgegen der Ansicht des Kammergerichts, nach bisheriger Sachlage nicht der mindeste Vorwurf zu machen. Freilich haben die Beklagten dabei die höchst unsichere Rechtsstellung verkannt, in der sie sich nach Lage der wenig übersichtlichen Bestimmungen ber preußischen Agrargesetzgebung befanben. Denn sie waren bamals gunftigstenfalls im Besit eines genehmigten und daher wirkamen, vielleicht aber auch nur eines schwebend unwirksamen Vorvertrags; mindestens die Bestätigung bes noch nicht einmal aufgenommenen endgültigen Vertrags, bes Rezesses, durch den Landeskulturamtspräsidenten stand noch aus. Allein gerade mit Ruchicht auf diese Lage der Agrargesetzgebung steht der Siedlungs- und Rentengutsvertrag in besonders hohem Make unter der Herrschaft des vom Kentengutsausgeber zu wahrenden Gesichtspunktes von Treu und Glauben, und darauf, daß der Kläger, eine öffentlichrechtliche Körperschaft, diesen Gesichtsvunkt achten werde, durften die Beklagten auch mit Rücksicht auf ihre perfönlichen Verhältnisse um so mehr vertrauen, als sie ihr lettes erhebliches, nach ihrer Vertreibung aus der Ostmark ihnen verbliebenes Bermögensstud, die Berbrangungsentschädigung, zum Ankauf der Siedlerstelle verwendet hatten.

Bei der Würdigung des Gesamtverhaltens des Klägers in dieser Angelegenheit kann man an zwei Behauptungen der Bekagten nicht vorübergehen, wenn diese auch für die Entscheidung keine unmittelbare Bedeutung haben werden. Die eine Behauptung betrifft den Holzeinschlag, die andere die Nichtauszahlung des Wirtschaftsbarlehens von 2750 KM. In ersterer Beziehung stellen die Beklagten die Sache so dar, daß der Kläger das Kulturamt zu dem Schreiben vom 25. Februar 1927 veranlaßt habe. Wäre das richtig, so hätte es den Bertretern des Klägers, je nach Würdigung der

Umstände durch den Tatrichter, bei auch nur einiger Aufmerksamkeit nicht entgeben können, daß es sich nach bisheriger Sachlage um einen jedenfalls zweifelhaften Unsbruch brivatrechtlicher Art handelte. und daß das Mittel zur Durchsetzung dieses Ansbruchs, die Androhung der Nichterteilung einer behördlichen Genehmigung, bebenklich war. Bei dem Darlehen von 2750 RM. liegt die Sache insofern anders, als aus den Aften nicht erhellt, unter welchen Voraussekungen das Reichswirtschaftsbarleben den bewilligt und inwieweit nach den etwa bestehenden Verwaltungs= vorschriften das Kulturamt zur Verweigerung der Auszahlung Immerhin bleibt soviel bestehen, daß ber Kläger befugt war. nach der Ablehnung der Auszahlung bieses Darlehens nunmehr nach § 2 des Vertrags vom 5. Mai 1926, der ihn überdies verpflichtete, vom Staate ein Wirtschaftsbarleben für die Beklagten zu erwirken, zur Rückzahlung der Anzahlung in Söhe von 1500 RW. an die Beklagten verpflichtet war und daß er, indem er dies unterliek, ihnen die Bewirtschaftung der Siedlerstelle erschwert und damit vielleicht zu den im Vermerk des Kulturamts vom 23. April 1928 gerügten Mikständen beigetragen hat. Den Schlukstein für die Beurteilung des Verhaltens des Klägers endlich bilden seine fast ein Sahr lang, zulett mit Bausen von 3 bis 16 Tagen fortgesetten Bemühungen bei dem Kulturamtsvorsteher, biesen zur Versagung der Genehmigung des Vertrags vom 5. Mai 1926 zu bewegen, Bemühungen, von denen der Kläger auch nicht abließ, obwohl der Kulturamtsvorsteher in nicht mißzuverstehender Weise zum Ausdruck gebracht hatte, daß er diesem Ansinnen Folge zu leisten Bebenken trug.

Es wird nunmehr Aufgabe des Berufungsgerichts sein, nach erschöpfender Ermittlung des Sachverhalts von neuem die Frage zu prüsen, ob dem Aläger ein sittenwidriges Verhalten zur Last fällt. Als Maßstab für diese Beurteilung sind nicht die in der Ariegs- und Nachtriegszeit gesunkenen Begriffe mancher Bevölkerungskreise von Anstand, Billigkeit und Vertragstreue, sondern die allgemeinen Anstandsbegriffe zugrunde zu legen, wie sie vor dem Ariege in Geltung waren (RGB. Bd. 104 S. 330). Hierauf hinzuweisen hat der erkennende Senat schon einmal in einer Siedlungssache Veranlassung gehabt (RGB. Bd. 120 S. 148). Gegebenenfalls würde vom Latrichter weiter zu erörtern sein, ob das Verhalten des Alägers

für die Versagung der Genehmigung durch den Kulturamtsvorsteher ursächlich gewesen ist. Dabei ist die Frage dahin zu stellen, ob letzterer seine Genehmigung versagt haben würde, auch wenn der Kläger ihre Erteilung beantragt und sich um sie bemüht hätte.

6. Sollte ein für den Schaden der Beklagten ursächliches Berhalten des Klägers (§ 826 BGB.) sich sesssen lassen, so wäre ferner zu untersuchen, in welcher Weise er Schadensersatz zu leisten hätte.

a) Nach § 249 Sat 1 BGB. hat grundsätlich der Schädiger ben Austand berzustellen, der bestehen wurde, wenn der zum Ersaß vervflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Danach bätte der Rläger die Beklagten wirtschaftlich so zu stellen, wie sie stehen würden, wenn der Kulturamtsvorsteher den Vertrag vom 5. Mai 1926 genehmigt hätte. Es würde also zwar durch die Versagung der Genehmigung ben Beklagten ber Rechtsbehelf aus § 986 BGB. entzogen sein, an dessen Stelle wäre ihnen aber die Einrede der allgemeinen Arglist gegeben, die gleichfalls zur Klagabweisung führen müßte. Denn da der Vertrag vom 5. Mai 1926 vor der Berfagung ber Genehmigung die Beklagten zum Befit ber Siedlerstelle berechtigte, könnte zwar der Kläger mit der Klage aus § 985 BBB. nach der Verfagung die Herausgabe der Siedlerstelle verlangen, er wäre aber auf Grund seiner Schabensersappflicht gehalten, den Besitz der Stelle den Beklagten alsbald wieder zu überlassen. In gleichem Sinne hat das Reichsgericht den rechtsähnlich liegenden Fall in MGA. Bb. 110 S. 365 beurteilt, wo es sich ebenfalls um bie arglistige Hintertreibung einer behördlichen Genehmigung handelte (vgl. auch RG3. Bd. 107 S. 365, Bd. 115 S. 43 bis 45, Bd. 119 S. 166). Merbings ist in diesem Urteil, worauf der Borderrichter zutreffend hinweist, mit Recht eine Einschränkung wegen ber bezeichneten Wirkung der Arglisteinrede für den Fall gemacht, daß die Genehmigung des Vertrags zur Wahrung des öffentlichen Interesses versagt worden ift. Denn wenn öffentliche Interessen ber Überlassung bes Raufgrundstücks an den Räufer entgegenstehen, so kann nicht wohl das Bestehen eines privatrechtlichen Schadensersaganspruchs bes Käufers gegen ben Berkäufer babin führen, daß im Widerspruch mit den öffentlichen Belangen der Käufer gleichwohl im Besit des Grundstücks zu belassen ware. Zur Entscheidung dieser Frage reicht der bisher ermittelte Sachverhalt nicht

aus. Die Entschließung des Kulturamtsvorstehers vom 23. April 1928 ist einmal auf die persönlichen Verhältnisse der Beklagten gegründet. Dieser Entscheidungsgrund ist aber — worüber die Barteien in erster Instanz einig geworden sind — nicht von maßgeblicher Bebeutung gewesen: überdies wird aus den persönlichen Berhältnissen der Beklagten in jener Entschliefung auch nicht ein öffentliches Anteresse an ihrer Nichtzulassung, sondern nur ein eigenes Anteresse der Beklagten hieran hergeleitet. Ferner stützt sich die Entschließung barauf, der Einteilungsplan habe geändert werden muffen, um dem Aläger einen möglichst verlustlosen Abschluß des Siedlungsverfahrens zu ermöglichen. Auch aus biefer Begründung ergibt fich kein öffentliches Interesse an der Nichtgenehmigung des Vertrags. sondern nur ein bermögensrechtliches Interesse bes Rlägers, ber bier im Berhältnis zu den Beklagten, wie wiederholt betont werden mag, lediglich als Träger privatrechtlicher Rechte und Pflichten in Betracht kommt. Unders liegt die Sache bei dem britten Entschließungsgrund, der dahin geht, der neue Einteilungsplan sei bereits landespolizeilich genehmigt worden. Diese jest dem Präsidenten des Landeskulturamts zustehende (§ 14 Abs. 1, § 16 Ges. vom 3. Juni 1919) Wahrnehmung der landespolizeilichen Interessen im Rentengutsbildungsverfahren gründet sich auf § 12 Abs. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 in Berb. mit § 4 der Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen vom 20. Juni 1817 (GS. S. 161) und umfaßt neben ben polizeilichen Interessen im Ginne bes heutigen Sprachgebrauchs auch die allgemeinen staatswirtschaftlichen Interessen, insbesondere diejenigen der Landeskultur, also die gesamten öffentlichen Interessen (Gutachten bes Oberlandeskulturgerichts vom 28. Kebruar 1908 in der oben genannten Reitschrift Bd. 37 S. 48 bis 52; Haad a. a. D. S. 54 unter Nr. 24; vgl. MGUrt, vom 12. Kanuar 1898 bei Sterneberg-Kelher Die Breukischen Rentengutsgesete S. 170). Ob hiernach öffentliche Belange einer Belassung des Besitzes an der Siedlerstelle in der Sand der Beklagten entgegenstehen, bedarf noch der Aufklärung burch ben Tatrichter. Es mag jedoch barauf hingewiesen werben, bak die landespolizeiliche Genehmigung zu dem neuen Einteilungsplan nicht schlechthin unabänderlich ist, daß sie vielmehr schon insoweit, als der fog. "Sumpf" in Frage kommt, infolge Berkaufs biefer Fläche an die Stadt B. geandert werden muß, wenn anders dieser

Verkauf durchgeführt werden soll, daß sich ferner im hindlick auf den Verkauf die Zulegung der 3,88 ha im "Sumps" zu der Siedlerstelle der Beklagten als vermeidbar erweist, und daß es endlich nach ihrer Behauptung noch jeht möglich wäre, ihnen die Siedlerstelle

in dem ursprünglich vorgesehenen Umfang zu belassen.

b) Sollte die in § 249 Sat 1 BBB. vorgesehene Herstellung in Natur aus rechtlichen ober tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, so hätte der Kläger die Beklagten nach § 251 Abs. 1 BGB. in Geld zu entschädigen, und zwar einschließlich des entgangenen Gewinns in dem sich aus § 252 BGB. ergebenden Umfange. Ru letterem würden auch die Vorteile gehören, welche ben Beklagten aus einem Erwerb des Eigentums an der Siedlerstelle erwachsen wären, dies freisich nur dann, wenn sich nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge mit Wahrscheinlichkeit hätte erwarten lassen, daß bei vertragstreuem Verhalten des Klägers entsprechend einer Genehmigung des Rentengutsvertrags vom 5. Mai 1926 der dann aufzunehmende Rezeß die Bestätigung der Landeskulturbehörde gefunden hätte. Die Entscheidung dieser Frage und überhaupt des Umfanas des zu leistenden Schadensersates ist im wesentlichen Sache tatrichterlichen Ermessens (§ 287 ABD.). Diesen Geldentschädigungsanspruch im Wege bes Zurudbehaltungsrechts im gegenwärtigen Rechtsstreit geltend zu machen, würden die Beklagten nach § 529 Abs. 1 BBD. noch jett befugt sein (RGA. Bb. 73 S. 54, Bb. 109 S. 105); auch eine verspätete Geltendmachung bes Aurudbehaltungsrechts (§ 529 Abs. 2, 3 BPD.) wird nicht in Frage kommen.

7. Was endlich die bisher von den Beklagten geltend gemachten

Gegenansprüche anlangt, so ist noch folgendes zu bemerken.

Sosern der Kläger das Holz, das auf den den Beklagten übergebenen Waldgrundstüden anstand, gegen ihren Willen gefällt haben sollte, würde er sich im Wege der verbotenen Sigenmacht eines unzulässigen Singriffs in den durch das Gesetz geschützten Besitz der Beklagten schuldig gemacht haben (§§ 858sig. BGK). Aber hieraus ergäbe sich noch nicht ohne weiteres seine Pslicht, den Beklagten in Höhe des Wertes des Holzes im angeblichen Betrage von 7000 KM. Schadensersatz zu leisten. Dazu wäre einmal erforderlich, daß den Beklagten nach § 1 des Vertrags vom 5. Mai 1926 das Kecht auf den Sinschlag des Holzes nach Ubslauf des 1. März 1927 schlechthin eingeräumt war. Ferner hat der

Mäger zwar behauptet, die Beklagten hätten sich mit der Bornahme des Holzschlags durch ihn noch nach dem 1. März 1927 stillschweigend einverstanden erklärt; diese Behauptung ist jedoch unerheblich, da sie eine Anderung des Vertrags vom 5. Mai 1926 bedeuten würde und daher nach gesetlicher Borschrift (Art. 12 § 1 Mbs. 1 AG. 3. BGB.; § 125 Sat 1 BGB.) nur in schriftlicher Form gultig batte getroffen werben konnen (Haad a. a. D. S. 44). Darauf, daß in § 9 jenes Vertrags für Anderungen Schriftform vereinbart worden ist, kommt es mithin nicht an. Run ist freilich der Vertrag durch die Versagung der Genehmigung unwirksam geworden und damit das Recht der Beklagten auf den Erwerd des Eigentums an dem Holz erloschen. Aber ber Gesichtspunkt des Schabenserjațes nach §§ 826, 251 Abs. 1, § 252 BGB. könnte dann zu einer Anerkennung der Berechtigung des von den Beklagten aus dem Holzschlag des Klägers hergeleiteten Schadensersatanspruchs führen, wenn anzunehmen wäre, daß bei vertragstreuem Verhalten des Rlägers in der Genehmigungsfrage die Landeskulturbehörde den dem Rentengutsvertrag entsprechenden Rezek genehmigt hätte. Es gilt insoweit dasselbe, was oben unter Nr. 6b erörtert worden ist. . . .